

Wir brauchen eine ungarische „Tanja Kreil“

Über das Schatten-Dasein des Europarechts in Ungarn

Viele Deutsche werden sich noch an den Fall der jungen Elektronikerin Tanja Kreil erinnern, die im Jahre 2000 in Deutschland Rechtsgeschichte schrieb und darauf in zahlreiche Fernseh-Talkshows wie „Beckmann“ eingeladen wurde, um dem interessierten Publikum aus ihrem aufregenden Leben zu erzählen: Frau Kreil wollte Mitte der neunziger Jahre unbedingt zur deutschen Bundeswehr, um dort in der Instandsetzung von Panzern ihren Dienst zu versehen und so ihrem gelernten Beruf nachzugehen bzw. sich auch in diesem Bereich weiterzubilden. Ihr Antrag an das Kreiswehrrersatzamt in Hannover wurde abgelehnt unter Hinweis auf das deutsche Soldatengesetz und insbesondere Art. 12 a des Grundgesetzes, wonach Frauen generell in der Armee keinen Dienst mit der Waffe leisten durften. So war den deutschen Frauen zwar erlaubt, im Heeresmusikkorps beispielsweise Trompete zu spielen oder im Sanitätsdienst ihre männlichen Kameraden zu versorgen; solche Einheiten der Bundeswehr aber, in denen das Tragen einer Waffe zum unverzichtbaren Bestandteil des Dienstes gehörten, waren ihnen verwehrt. Frau Kreil wollte dies nicht hinnehmen und erhob über ihren Rechtsanwalt Klage zum Verwaltungsgericht, welches die Frage der Vereinbarkeit der deutschen Verfassung mit einer europäischen Richtlinie zur Gleichstellung von Mann und Frau beim Berufszugang an den Europäischen Gerichtshof stellte. Das Ergebnis des Urteils des EuGH vom 11. Januar 2001 ist bekannt und war für einen kleinen Teil der im europäischen Recht sachkundigen Juristen keineswegs überraschend: Eine Verfassungsbestimmung des nationalen Rechts, die nicht im Einklang steht mit einer Norm des Europarechts, hat hinter diesem zurückzustehen. Daraufhin wurde noch im Jahre 2000 die deutsche Verfassung geändert und seit dem 01. Januar 2001 dienen deutsche Soldatinnen mit der größten Selbstverständlichkeit in allen Teilen der Welt, wo die deutsche Bundeswehr im Einsatz ist – natürlich auch mit Waffen. Durch das damalige Aufsehen jedoch, das dieser Fall in Deutschland erregte, wurde vielen Deutschen klar, welche Bedeutung das Europarecht haben kann und wie weit seine Durchdringung des nationalen Rechts schon geht.

In Ungarn fehlt dieses Bewußtsein, man möchte fast sagen: völlig. Ministerien, Behörden, Berufskammern etc. und auch die Rechtsanwaltschaft verhalten sich in europarechtlichen Fragen immer noch so, als sei am 01. Mai 2004 nichts passiert. Auf europarechtliche Argumentation und Begründung von Ansprüchen wird bestenfalls mit Achselzucken, eher

noch mit Ablehnung reagiert, erstaunlicherweise insbesondere bei den Rechtsanwälten. Daher wird bei Konflikten des Europarechts mit dem ungarischen Recht letzteres bevorzugt angewandt, ohne dass eine Infragestellung dieses Ansatzes erfolgte. Einige Beispiele: Bis heute werden bei Verzug des Schuldner die außergerichtlichen – beispielsweise anwaltlichen - Beitreibungskosten dem Gläubiger von der Rechtsprechung nicht zuerkannt, obwohl eine Richtlinie aus dem Jahre 2000 dies explizit vorgesehen; nur leider wurde diese Richtlinie in Ungarn nicht umgesetzt – sie ist im Übrigen auch falsch ins Ungarische übersetzt. Ähnlich verhält es sich bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen: Das ungarische Kultusministerium verlangt bis heute horrenden Gebühren für einen Anerkennungsverfahren, dessen es oft überhaupt nicht mehr bedarf. Ein praktisches Beispiel ist auch die Höhe der Gebühren für die Registrierung von Wirtschaftsgesellschaften – 400,- € für eine GmbH-Gründung ist klar europarechtswidrig. Nur – wo kein Kläger, da kein Richter. Und wo kein sachkundiger Rechtsanwalt eine begründete Klage erhebt, dort gibt es auch kein entsprechendes Urteil. Aber vielleicht tritt ja einmal irgendwann eine ungarische „Tanja Kreil“ bei Friderikusz auf und erzählt aus ihrem spannenden Leben – wie sie ungarische Rechtsgeschichte schrieb und mit einem berechtigten Anspruch klar machte, dass das Europarecht Vorrang vor dem ungarischen Recht hat und uns in praktisch jedem Lebensbereich begegnen kann.

Dr. Donat Ebert
Európai Közösségi Jogász
Rechtsanwalt
Fürstenwalde/Budapest